

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen der Compliance Bereiche:
Corporate – Wettbewerb – Korruption - Gesundheitswesen – Datenschutz
Arbeit – Steuern – Interne Untersuchungen

DATENSCHUTZ-COMPLIANCE: KEINE ZEIT ZU VERLIEREN! AB DEM 25.05.2018 GILT DIE NEUE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Bereits am 24.05.2016 ist die sog. EU-Datenschutzgrundverordnung (kurz: „DS-GVO“) in Kraft getreten. Ab dem 25.05.2018 gilt die DS-GVO uneingeschränkt und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Da heutzutage nahezu jedes Unternehmen tagtäglich personenbezogene Daten verarbeitet - hierzu zählt u.a. auch die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Verwendung, Übermittlung, Verknüpfung und Löschung/Vernichtung solcher Daten - ist die Reichweite der Neuregelungen kaum zu überschätzen. Betroffenen Unternehmen bleibt nur noch wenig Zeit, um ihre individuelle datenschutzrechtliche Organisation und die zugehörigen Prozesse sorgfältig zu analysieren und an die Vorgaben der DS-GVO anzupassen.

Zwar stand erwartungsgemäß das Bundesdatenschutzgesetz im Gesetzgebungsverfahren der DS-GVO in vielerlei Hinsicht Pate, was sich u.a. in der Übernahme der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien spiegelt, dennoch enthält die DS-GVO in vielen Bereichen auch weitreichende Neuregelungen. Neben der Ausweitung der Betroffenenrechte (Stichwort: Recht auf Datenübertragbarkeit) und der Steigerung der Bedeutung und Verantwortlichkeit des betrieblichen **Datenschutzbeauftragten** zählen hierzu insb. die wesentliche Erhöhung der Anforderungen an die Datenschutzorganisation und die damit zusammenhängenden umfassenden **Nachweis- und Rechenschaftspflichten**. Sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge müssen künftig vorab in Verfahrensverzeichnissen dokumentiert und im Detail auf potentielle Risiken analysiert werden. Birgt die Datenverarbeitung hiernach ein potentiell hohes Risiko, müssen im Rahmen einer sog. **Datenschutz-Folgeabschätzung** (kurz: „DSFA“) die Auswirkungen sowie die Möglichkeiten einer Ein-

SCHRADE INFORMIERT:

COMPLIANCE-STUDIE MITTELSTAND

Compliance ist auch für den Mittelstand ein wichtiges Thema. Einer von Ebner Stolz, dem F.A.Z. Institut und Forsa durchgeführten Studie zufolge legen mittelständische Unternehmen am häufigsten auf Compliance-Maßnahmen in den folgenden Risikobereichen Wert:

- Datenschutz und IT-Sicherheit,
- Arbeitsrecht und
- Steuerrecht.

Dabei verfolgen sie vor allem die folgenden Zwecke:

- Sicherheitsgewinn sowie
- Steigerung der Transparenz.

Mit einem guten Compliance Management geht – der Studie zufolge – häufig auch ein Gewinn an Reputation am Markt einher.

dämmung dieser Risiken überprüft und u. U. auch mit der zuständigen Aufsichtsbehörde abgestimmt werden. Eine weitere wichtige Neuregelung betrifft die sog. **Data Protection by Design & by Default** - hiernach müssen Datenschutzerfordernungen, insb. die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenminimierung, bereits im Planungsstadium eines Entwicklungsprozesses berücksichtigt und entsprechend dokumentiert werden.

Schließlich darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass auch der bisherige Bußgeldrahmen durch die DS-GVO erheblich erhöht wurde und bei Verstößen künftig im Einzelfall **Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes** verhängt werden können. Spätestens diese empfindliche Sanktionierung sollte zum Anlass genommen werden, die innerbetriebliche Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO unverzüglich in Angriff zu nehmen.

**KARTELLRECHTS-COMPLIANCE:
9. GWB-NOVELLE IN KRAFT GETRETEN**

Am 09.06.2017 ist die 9. GWB-Novelle in Kraft getreten. Neben der Anpassung des Wettbewerbsrechts an die Erfordernisse einer digitalen Wirtschaft sind künftig insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Fusionskontrolle durch Einführung eines weiteren Aufgreifattbestandes sowie die verschuldensunabhängige Konzernhaftung für Kartellordnungswidrigkeiten zu beachten. Darüber hinaus stärkt die Reform die Rechte von Kartellgeschädigten.

Dem Zweck folgend, disproportionale Zusammenschlussvorhaben (Zielunternehmen hat großes wettbewerbles Potential, was im hohen Kaufpreis zum Ausdruck kommt, aber noch keine Inlandsumsatz Erlöse von mehr als EUR 5 Mio.) wettbewerbsrechtlich zu erfassen, wurde in § 35 Abs. 1a GWB n. F. ein **neuer Aufgreifattbestand** eingeführt. Hiernach finden die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle auch Anwendung, wenn

- die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als EUR 500 Mio. erzielt haben,
- im Inland im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss
 - ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als EUR 25 Mio. erzielt hat und
 - weder das zu erwerbende Unternehmen noch ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von jeweils mehr als EUR 5 Mio. erzielt haben,
- der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als EUR 400 Mio. beträgt und
- das zu erwerbende Unternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist.

Nach dem Gesetzgeber sollen damit in der Praxis vor allem Zusammenschlüsse in der **digitalen Wirtschaft** sowie im Bereich der privaten Forschung und Entwicklung in der **Pharma- und Technologiebranche** erfasst werden (BT-Drucks. 18/9860, S. 11), wenn das Zielunternehmen (noch) geringe Umsätze erzielt, aber der hohe Kaufpreis dessen Potential widerspiegelt. Die oben genannte Gegenleistung im Sinne von § 35 Abs. 1a GWB n. F. umfasst neben dem Kaufpreis, also allen Vermögensgegenständen und sonstigen geldwerten Leistungen, die der Veräußerer vom Erwerber im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss erhält, auch den Wert etwaiger vom Erwerber übernommener Verbindlichkeiten (vgl. § 38 Abs. 4a GWB n. F.). Bereits jetzt ist absehbar, dass das Merkmal der „Inlandstätigkeit von erheblichem Umfang“ in der Praxis zu Anwendungsunsicherheiten führen wird.

Gleichzeitig gilt seit dem Inkrafttreten der 9. GWB-Novelle auch die **verschuldensunabhängige Konzernhaftung** für begangene **Kartellordnungswidrigkeiten**. Die darin zum Ausdruck kommende Missachtung der Eigenständigkeit von juristischen Personen unter gleichzeitiger Aufgabe des Verschuldenserfordernisses ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich (vgl. **COMPLIANCE NEWS NR. 02/2016**).

**INTERNE UNTERSUCHUNGEN:
BESCHLAGNAHMESCHUTZ IM RAHMEN VON
INTERNEN UNTERSUCHUNGEN**

Die selbständige Aufklärung von Regelverstößen im Unternehmen im Rahmen von unternehmensinternen Untersuchungen (sog. „**internal investigations**“), entweder unternehmensintern oder durch externe Spezialisten, liegt im Unternehmensinteresse. Im Rahmen einer guten **Compliance** sind Verstöße aufzuklären, abzustellen und zu ahnden. Des Weiteren ist es regelmäßig Ziel von internen Untersuchungen einer Verbands-geldbuße gegenüber dem Unternehmen – auch schon im Vorfeld eines Verfahrens – entgegenzutreten.

Derartige Bemühungen von Unternehmen stehen häufig im besonderen Fokus der Verfolgungsbehörden: **Durchsuchungen** im Unternehmen und bei den externen Spezialisten mit dem Ziel der **Beschlagnahme** von im Zusammenhang mit der Aufarbeitung eines Regelverstößes angefertigter Dokumente sollen ein probates Mittel zur (weiteren) Sachverhaltsaufklärung darstellen. Aus der Praxis sind spektakuläre Fälle im Zusammenhang mit Ermittlungen, bspw. bei AUDI und der HSH Nordbank, bekannt. Eine sorgsame Aufarbeitung durch das betroffene Unternehmen könnte sich daher als kontraproduktiv erweisen.

So wurde vom LG Hamburg die Beschlagnahme von Protokollen betreffend Mitarbeiterbefragungen im Rahmen einer internen Untersuchung zugelassen (LG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2010, Az. 608 Qs 18/10 = NJW 2011, S. 942). Ein Beschlagnahmeschutz scheidet, nach Auffassung des LG Hamburg, bereits deswegen aus, weil zwischen den befragten Mitarbeitern und den befragenden Rechtsanwälten kein Mandatsverhältnis bestehe, die Mitarbeiter in diesen Fällen nicht als Beschuldigte geführt wurden und daher ein Beschlagnahmeschutz nach §§ 97, 53 StPO nicht infrage komme.

Befinden sich die Unterlagen bei einer **Rechtsanwaltskanzlei**, unterliegen sie nach Auffassung des LG Mannheim dagegen grundsätzlich einem Beschlagnahmeverbot nach §§ 97, 53 StPO (LG Mannheim, Beschl. v. 03.07.2012, Az. 24 Qs 2/12 = NStZ 2012, S. 713). Zuletzt hat jedoch das LG Bochum die Beschlagnahme von Unterlagen zugelassen, wenn diese sich im Gewahrsam einer vom Unternehmen beauftragten (anwaltlichen) **Ombudsperson** aufgrund eines sog. „**whistleblower**“-Systems befinden (LG Bochum, Beschl. v. 16.03.2016, Az. 6 Qs 1/16 = NStZ 2016, S. 500). Im Wesentlichen greift das LG Bochum zur Begründung auf die oben dargestellten Argumente des LG Hamburg zurück.

Die Unterlagen können sich aber auch im **Unternehmen** befinden. In dieser Konstellation kommt es besonders darauf an, dass der Zusammenhang der Anfertigung der Dokumente zur Verteidigung (§ 148 StPO) deutlich wird, sollen die Un-

terlagen einem Beschlagnahmeverbot unterliegen. Bspw. hatte das LG Braunschweig ein solches bei einem beschlagnahmten Bericht verneint, welcher „*auf das zukünftige Handeln der Beschwerdeführerin ausgerichtet*“ war (LG Braunschweig, Beschl. v. 21.07.2015, Az. 6 Qs 116/15 = wistra 2016, S. 40).

Insgesamt ist die Praxis durch teilweise voneinander **abweichende Judikate** verunsichert. Eine einheitliche Verfahrensweise dürfte noch lange nicht absehbar sein, weil für Beschwerden gegen die Durchsuchungen und Beschlagnahmen die Landgerichte zuständig sind. Die Judikate der Landgerichte lassen sich in bestimmte Konstellationen untergliedern, die für die Praxis als Anhaltspunkte gelten müssen. Der hier dargestellte Problemkreis ist auch in der einschlägigen Literatur äußerst umstritten. Die weitere Entwicklung darf daher nicht aus den Augen verloren werden.

KAPITALMARKT-COMPLIANCE: NEUE BUßGELDLEITLINIEN DER BAFIN

Am 22.02.2017 hat die BaFin in Ergänzung der bestehenden Bußgeldleitlinien aus dem Jahr 2013 die Bußgeldleitlinien II auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Sie gelten nach Auffassung der BaFin u.a. für Verstöße, auf welche die Marktmissbrauchsverordnung oder das 1. Finanzmarktnovellierungsgesetz Anwendung findet.

Nachdem im Zuge der Marktmissbrauchsreform die Bußgelder größtenteils drastisch erhöht wurden (vgl. **COMPLIANCE NEWS NR. 01/2016**), steht zu befürchten, dass die BaFin von ihrer bisherigen Bemessungspraxis nicht abweicht. Ausweislich eines Rechenbeispiels sieht sie für einen Emittenten mit einem Jahresumsatz von 50 Mrd. Euro für einen außerordentlich schweren Verstoß gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von Finanzberichten einen (im Einzelfall anzupassenden) Grundbetrag von unglaublichen 2 Mrd. Euro vor (BaFin, Bußgeldleitlinien II, S. 2 Abb. 1).

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR COMPLIANCE:

Dr. Volker Hommerberg
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Max-Planck-Straße 11
78052 Villingen-Schwenningen/Germany
Telefon: +49/7721/20626-311
Telefax: +49/7721/20626-100
volker.hommerberg@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



Dr. Thomas Giering
Rechtsanwalt
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Georgenstraße 23
10117 Berlin/Germany
Telefon: +49/30/235024-14
Telefax: +49/30/235024-99
thomas.giering@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



Jan Sklepek
Rechtsanwalt
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hegau-Tower, Maggistraße 5
78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
jan.sklepek@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”